

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünfte Plenarsitzung vom 1. Mai

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Fünfte Plenarsitzung vom 1. Mai.

Auf den Antrag eines Mitgliedes wurde beschlossen, daß diejenigen Berichte, welche nicht gedruckt würden, und über welche ihres wichtigeren Inhalts wegen nicht sogleich discutirt würde, jederzeit einige Tage zur Einsichtnahme auf dem Secretariat vor der Discussion aufgelegt seyn sollen. Dieser Beschluß wurde sogleich angewendet auf zwei Berichterstattungen, welche über die

Verlegung des Bußtages
von der Majorität und Minorität der Commission einstweilen
vorgetragen wurden.

Die Wahrnehmung des Oberkirchenrathes, daß über
Anschaffung der kirchlichen Amtskleidung der
Geistlichen

eine gar verschiedene Praxis stattfinde, indem die Kosten dafür an einigen Orten aus Localfonds, an anderen aus Districts-
fonds, und an den meisten aus den eigenen Mitteln der Geistlichen zu geschehen pflege; daß ferner diese Amtskleidung gar verschiedenartig in Stoff und Form angefertigt und überdies nicht überall die erforderliche Decenz in diesen Kleidungen wahrgenommen werde, hatte denselben veranlaßt, der Synode diese Angelegenheit zur Berathung vorzulegen (s. S. 8, Nr. 5). Die zur Begutachtung derselben niedergesetzte Commission erstattete in heutiger Sitzung ihren Bericht, über welchen sogleich discutirt wurde.

Die Anträge der Commission gehen dahin:

1) die Cultustracht der Geistlichen, — Chorrock und Baret, — ist, wo immer möglich, nicht auf deren eigene Kosten anzuschaffen, sondern

a. Diejenigen Districts- oder Localfonds, welche bisher die Kosten für Anschaffung der Gewänder und Barette getragen haben, haben solche auch fernerhin auf die nämliche Weise zu bestreiten.

b. Für sämtliche altbadische Gemeinden ist ein Rückgriff zu versichern auf den Hofdomänenfiscus, welcher das Kirchenvermögen eingezogen hat, da aus diesem derartige Kosten bestritten wurden. Dagegen wo das Kirchenvermögen noch selbstverwaltetes Eigenthum der Kirche ist, wie z. B. in der Pfalz, hat aus denselben Gründen dieses dafür einzustehen.

c. Vereinigte Pfarreien und Filialien, in welchen der Geistliche kirchliche Functionen zu verrichten hat, und welche nicht auf einen der unter a und b genannten Fonds noch auf eine besondere Stiftung Ansprüche haben, schaffen die für ihre Gemeinden nöthige Amtstracht des Geistlichen aus Localkirchenmitteln an.

d. Gemeinden, welche unter a—c nicht gehören, werden der Fürsorge des hohen Oberkirchenrathes zu Ausmittlung der Bestreitung des erforderlichen Aufwandes empfohlen, jedoch ohne Beizug des Ortsalmosens.

2) Die Ueberwachung der anständigen Amtstracht des Geistlichen ist den Defanen und Kirchenvisitations-Assistenten, beziehungsweise der Diöcesansynode anzubefehlen.

3) Verzierungen fallen bei Kirchenröcken und bei Ueber schlägen weg. Dahin werden bei Kirchenröcken Sammtauschlag, Befegung mit Schnüren u. gerechnet.

Nach stattgehabter Discussion über die Vorlage und Anträge der Commission, wie sie gestellt sind, wurde die Frage: ob die Amtskleidung der Geistlichen auf Kosten der Ortsalmosen anzuschaffen sey?

fast einstimmig verneint.

Ein Mitglied hatte die Errichtung einer Centralkasse

vorgeschlagen, in welche die Geistlichen einen verhältnißmäßigen kleinen Beitrag einzuzahlen hätten. Von 8 zu 8 Jahren sollten sie von der Verrechnung dieser Kasse Stoff zu einem neuen Amtskleid erhalten; es würde jedenfalls dadurch eine größere Gleichförmigkeit in Stoff und Form erzielt und die Anschaffung selbst erleichtert werden.

Dieser Vorschlag wurde mit allen gegen drei Stimmen verworfen.

Gegen den Vorschlag, die Kosten gesetzlich auf bisher nicht damit belastete Districtsfonds zu übernehmen, z. B. Kirchengfonds der Pfalz u. s. w., wurden erhebliche Einwendungen gemacht. Dadurch würden nämlich diese Fonds mit einer Ausgabe belastet, zu welcher sie keine rechtlichen Verpflichtungen hätten und eine nothwendige Folge sey, daß sie theilweise ihrem nähern Zweck entzogen würden, was namentlich in der Pfalz von Belang wäre, da alle zu ermittelnden Ueberschüsse die verfassungsmäßige Bestimmung hätten, durchgefallenen Gemeinden unter die Arme zu greifen. Etwas ganz Anderes sey es mit solchen Districtsfonds, z. B. der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, welche derartige Kosten in Gemeinschaft mit den Ortsgemeindefassen bisher schon getragen habe.

Diesem Bedenken Rechnung tragend, wurde die Frage allgemein so gefaßt:

Ob, wo immer möglich, den Geistlichen die Last der Anschaffung der Amtskleidung abgenommen und durch geeignete Mittel bestritten werden solle?

Diese Frage wurde mit allen gegen eine Stimme bejahend beantwortet, mit dem Hinzufügen, daß unter den geeigneten Mitteln nie die Almosen verstanden werden könnten, und daß es da, wo andere Districtsfonds bisher die Kosten der Anschaffung hatten, sein Verbleiben bei dieser Einrichtung behalten solle.

Die Sätze:

daß eine geeignete Ueberwachung der Amtstracht der Geistlichen, namentlich von Seiten der Dekane angeordnet,

und

daß an den Chorröcken selbst keinerlei Verzierungen durch Sammt oder Schnüre angebracht werden sollen, wurden einstimmig angenommen, von einer Anordnung für Anschaffung der übrigen Stücke der Cultustracht aus Privatmitteln aber Umgang genommen.

Ein Mitglied der Commission erstattete hierauf Bericht über den ihr zur Begutachtung zugewiesenen zweiten Theil des Antrags

auf Veröffentlichung des wesentlichen Theils der Verhandlungen durch den Druck.

Die Commission faßte die schon bei Begründung und Unterstützung des Antrags vorgetragenen, für discrete Druckveröffentlichung sprechenden Gründe zusammen, und erkannte in dem weitern Zugeständniß ein wichtiges Förderungsmittel der kirchlichen Gemeinschaft. Die Kirche wolle von ihren Vertretern frische Lebenszeichen solcher Thätigkeit vernehmen, die ihr Emporkommen und die Realisirung ihrer erhabenen Zwecke beabsichtige; und wie dies ein der Kirche zustehendes Recht zu seyn scheine, so sey es Pflicht der Vertreter, von ihrem Wirken sprechende Zeugnisse vor Denen, die sie comitirt haben, abzulegen. Tief in der Sache begründet sey daher das fast gegen alle Abgeordneten ausgesprochene Verlangen der erbetenen Veröffentlichung. Das dadurch sich lebhafter manifestirende Interesse an kirchlichen Dingen möge man ja nicht zurückhalten, sondern für die erhabenen Zwecke einer recht lebendigen geistigen Gemeinschaft dienstbar machen. Dazu würden gewiß die in Frage gestellten Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode besonders förderlich werden. In ihnen erblickte die Commission das sicherste Mittel zur Beseitigung einseitiger, schiefer Beurtheilungen der Thätigkeit der Synode, und zugleich ein in mannigfacher Beziehung für die Zukunft sehr fruchtbares Repertorium für künftige Diöcesan- und Generalsynoden, während die Protokolle der Synode eine ganze Septenalität hindurch in der Registratur ruhen und nur von Denen benützt werden

könnten, denen der Zugang zu ihr geöffnet werde. Selbst für die gegenwärtige Synode seyen von solchen Mittheilungen schon Früchte, Erleichterung mancher Arbeit und Förderung der Gründlichkeit zu erwarten, indem übersichtlicher Rückblick auf schon Verhandeltes möglich werde.

Ueber die

Art der Veröffentlichung

durch den Druck war die Commission nicht ein und derselben Ansicht. Die Majorität derselben wünschte, die von den Verhandlungen zu machenden Mittheilungen dem in Freiburg erscheinenden badischen Kirchen- und Schulblatt als besonderes Beiblatt beizugeben; die Minorität beantragte ein für sich bestehendes, von der Synode selbst ausgehendes Blatt.

Die Discussion über den Commissionsbericht wurde sogleich eröffnet, und nach nochmaliger lebhafter Unterstützung der Sache selbst, und nach Durchsprechung der verschiedenen Ansichten der Majorität und Minorität über die Art der Druckveröffentlichung entschied sich die Synode für ein besonderes Blatt. Die Wahl der Redactionscommission wurde vertrauensvoll dem Herrn Präsidenten überlassen.

Wir haben schon in der diesen Blättern voranstehenden Vorbemerkung gesagt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog aus höchstpreislichem Staatsministerium die Zustimmung zur beantragten Druckveröffentlichung versuchsweise gegeben habe. Es wurde die Bestimmung beigefügt, daß dieses Blatt, wie alle periodischen Zeitschriften, der Zensur unterliege, und daß bei den Mittheilungen aus den Verhandlungen der Synode nur die Sache in's Auge gefaßt und nicht die Namen genannt werden dürfen; daß aber die Abänderung des §. 13 der Geschäftsordnung der höchsten Entschließung auf den seiner Zeit zu erstattenden Hauptbericht vorbehalten bleibe.

In der diesen Blättern vorangestellten Vorbemerkung haben wir schon die Namen Derer bekannt gegeben, welchen der Herr Präsident der Synode die Redaction übertrug. Sie sind unter sich dahin übereingekommen, daß der dort zuletzt Genannte die gemeinsam berathenen Artikel für den Druck redigire.